



Statuten FC Langnau am Albis

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung Fussballclub Langnau am Albis (FC Langnau) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in 8135 Langnau a.A.
- 1.2 Der FC Langnau ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV) und ist politisch sowie konfessionell neutral. Die Statuten und Verträge des FC Langnau erklären die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der FIFA und der UEFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Art. 2: Zweck

- 1.1 Der FC Langnau bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fussballspiels.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Freie Mitglieder
- c) Veteranen
- d) Senioren
- e) Aktive
- f) Junioren
- g) Passivmitglieder

Art. 4: Ehren- und freie Mitglieder

- 4.1 Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.
- 4.2 Zum freien Mitglied wird durch die Generalversammlung ernannt, wer dem Verein während 25 Jahren angehört und seine Mitgliederbeiträge ordnungsgemäss entrichtet hat. Jahre, in denen ein Mitglied dem Verein als ehrenamtlicher Funktionär gedient hat, werden doppelt gezählt.

Art. 5: Veteranen und Senioren

Als Veteranen respektive Senioren gelten Vereinsmitglieder, die in der entsprechenden SFV-Kategorie aktiv Fussball spielen.

Art. 6: Aktive

Als Aktive gelten die dem Verein angehörenden Spieler, welche in einer Aktivmannschaft gemäss SFV-Bestimmungen für die Farben des FC Langnau Fussball spielen.

Art. 7: Junioren

Als Junioren gelten Spieler, welche gemäss den Bestimmungen des SFV in eine Juniorenkategorie eingestuft werden.



Art. 8: Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen die sportlichen Bestrebungen des Vereins, ohne selber aktiv in einer vom FC Langnau betriebenen Sportart mitzuwirken.

Art. 9: Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft gemäss Art. 5 bis 7 dieser Statuten kann durch jede natürliche Person beantragt werden, vorbehältlich der Erfüllung der Statuten und Reglemente des SFV. Die Aufnahmegesuche aller minderjähriger Spieler (auch Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen von den Eltern oder deren gesetzlichem Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 9.2 Passivmitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- 9.3 Über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall der Vorstand. Lehnt dieser eine Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen das Recht zu, an die nächste Generalversammlung gegen den ablehnenden Entscheid zu rekurrieren. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 10: Austritt

- 10.1 Die Austrittsgesuche müssen schriftlich begründet mindestens sechs Monate vor Saisonende (spätestens 31. Dezember) dem Vereinsvorstand eingereicht werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres, d.h. bis zu jenem kommenden 30. Juni, zu bezahlen. Von einem austretenden Vereinsmitglied wird keine Austrittsgebühr erhoben.
- 10.2 Für Aktive und Junioren bleiben die Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV vorbehalten.

Art. 11: Ausschluss

- 11.1 Mitglieder, welche in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und Beschlüsse des Vereins oder des SFV und deren Organe verstossen haben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 11.2 Aktive und Junioren haben in diesem Fall zudem mit weiteren Sanktionen gemäss Wettspielreglement des SFV zu rechnen (Sperrung, Boykott).
- 11.3 Ausgeschlossene Mitglieder steht das Recht zu, gegen ihren Ausschluss an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

Vereinsorgane

Art. 12: Aufzählung der Vereinsorgane

Als Vereinsorgane des FC Langnau gelten:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 13: Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.



Art. 14: Die Generalversammlung

- 14.1 Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt als ordentliche Generalversammlung innert längstens drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Junioren C, D und E.
- 14.2 Ihre Aufgaben sind:
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung von Budget und Rechnung
 - Aufnahme und Gewährung von Krediten
 - Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Kauf und Verkauf von Liegenschaften
 - Erlass und Änderung von Statuten
 - Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- 14.3 Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.
- 14.4 Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 14.5 Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Langnau zu erfolgen.
- 14.6 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss innert sechs Wochen durchgeführt werden, nachdem sie entweder vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt worden ist.
- 14.7 Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 5 Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 15: Der Vorstand

- 15.1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und besteht zumindest aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Sekretär. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den sportlichen und organisatorischen Bedürfnissen des Vereins.
- 15.2 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Planung und Organisation des Wettspielbetriebes und der Platzbenützung
 - Ernennung der für den Spielbetrieb und den Platzunterhalt verantwortlichen Funktionäre
 - Entscheid über die Meldungen und den Rückzug von Mannschaften
 - Pflege der Kontakte zu den Gemeindebehörden und zu den Organe des SFV und seiner regionalen Organisationen
 - Entscheide in Transferfragen
 - Vorbereitung der Generalversammlung
- 15.3 Der Vorstand kann Teile seiner Kompetenzen auf Ausschüsse oder einzelne Funktionäre übertragen. Für die Kassenführung ist der Kassier verantwortlich, welcher dafür auch von der Generalversammlung speziell gewählt werden muss. Auch der Präsident ist speziell zu wählen.



- 15.4 Der Vorstand tritt auf Einladungen seines Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.
- 15.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 16: Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils zwei ordentliche Revisoren sowie einen Ersatzrevisor. Diese überprüfen die Rechnungsführung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen unangemeldeten Kassensturz durchzuführen.

Finanzen

Art. 17: Mitgliederbeiträge

Zur Deckung seiner laufenden Ausgaben erhebt der Verein Mitgliederbeiträge. Dieser Beitrag kann in der ordentlichen Generalversammlung oder im Ausnahmefall in einer ausserordentlichen Generalversammlung neu festgelegt werden. Der FC Langnau haftet nur mit seinem Vermögen. Vorstandsmitglieder, sowie Ehren- oder Freimitglieder des FC Langnau erhalten die Mitgliedschaft kostenlos.

Art. 18: Weitere Einnahmen

- 18.1 Eintrittsgelder bei Wettspielen, allgemeine Gönnerbeiträge, Nettoeinnahmen aus dem Getränkeverkauf und allfälliger Platzwerbung sowie Reinerlös aus der Durchführung von Turnieren fallen der Vereinskasse zu.
- 18.2 Den Mannschaften ist die Führung eigener Mannschaftskassen grundsätzlich gestattet. Der Vorstand erlässt in dieser Hinsicht Richtlinien, die für alle Mannschaften verbindlich sind.

Schlussbestimmungen

Art. 19: Auflösung

- 19.1 Die Auflösung des FC Langnau kann nur an einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, sofern nicht mindestens 20 Mitglieder für den Weiterbestand stimmen und innert 10 Tagen einen neuen Vorstand wählen.
- 19.2 Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorhandene Vermögenswerte müssen in die Obhut des SFV gegeben werden.
- 19.3 Kommt innert zehn Jahren eine Neugründung nicht zustande, so fällt das Vermögen dem SFV zu, der darüber im Interesse des Fussballsports frei verfügen kann.

Art. 20: Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch den SFV in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten. Die Revision dieser Statuten kann durch jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung auf Antrag hin mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.